

ubi ait apostolus de Christo: 'Sed semet ipsum exinaniuit formam serui accipiens'. Sicut ait inter cetera ergo quia forma dei accepit formam serui utrumque deus utrum homo, sed utrum deus propter accipientem deum utrumque autem homo propter acceptum hominem.

*M.* Si igitur et humanitas et diuinitas deus est uerus uirgo Maria credenda est dei esse mater sicut est hominis et mater.

*A.* Omnino dei genetrix dicenda est sicut et genetrix hominis quia dominus Iesus Christus per quam in eius utero concipiet homo fieri coepit<sup>1</sup>. Uerus fuit semper et deus.

Auf der letzten Seite des Manuskripts ist unverständlich:  
PHeton . P.

1) cepit.

## 2.

# Die Regel des Tertiariers.

Von

**Walter Goetz** in München.

Die Frage nach der Entstehung des sog. dritten Ordens der Franziskaner ist bis heute noch nicht völlig geklärt. Gegenüber dem — allerdings seltenen — Zweifel, ob dieser Zweig überhaupt schon vom h. Franz gestiftet sei und nicht erst einer späteren Zeit entstamme (da die erste, vom Papst bestätigte Regel erst ins Jahr 1289 fällt), stand die andere Meinung, daß Franz den Tertiariersorden 1221 gegründet habe, um denen, die in der Welt bleiben wollten, die Möglichkeit eines Anteiles an seinen Idealen zu gewähren. Dagegen stellte sich neuerdings eine dritte Anschauung: die Genossenschaft der Tertiariers, die Männer und Frauen, Verheiratete und Unverheiratete, Geistliche und Laien umfassen sollte, sei das ursprüngliche Ziel des h. Franz gewesen; durch das Eingreifen der Kurie sei um ihrer Zwecke willen zum Schmerze des Heiligen die Genossenschaft um 1221 in den drei Zweigen der Minderbrüder, der Klarissen und der Tertiariers fest organisiert worden — die Absichten des Heiligen seien damit durch äußeren Zwang auf den Weg der alten Mönchsorden geleitet worden. Im

wesentlichen übereinstimmend ist diese letzte Meinung von Paul Sabatier (Vie de S. François 1894) und von F. P. Mandonnet O. P. (Compte rendu du IV. Congrès scient. internat. des Catholiques 1897, 5. Sektion S. 183-215) entwickelt worden. Auf die Anschauung von Karl Müller (Die Anfänge des Minoritenordens und der Bußbruderschaften, 1885), die von allen genannten Meinungen abweicht und sich doch mit der zweiten und dritten in gewisser Weise berührt, wird weiter unten einzugehen sein.

Von 1289 stammte die älteste bisher bekannte Regel des dritten Ordens: Nikolaus IV. bestätigte sie in diesem Jahre und fügte sie der Bestätigungsbulle im Wortlaut ein. Dafs diese Regel nicht auf Franz zurückgehen konnte, hatte Karl Müller (a. a. O. S. 118 ff.) sicher nachgewiesen; dafs sie auch nicht einmal ältere Elemente in sich schliesse, sondern vielmehr von Nikolaus IV. stamme, hatte er als sehr wahrscheinlich angenommen: sein Schluss, dafs man aus dieser Regel nichts über den ursprünglichen Zustand der Genossenschaft folgern dürfe, war in jedem Falle richtig, solange man keine früheren Zeugnisse besafs.

In seinem 1900 erschienenen Buche *Francisci Bartholi Tractatus de Indulgentia* wies Sabatier (S. 159 ff.) auf eine mit der Bulle von 1289 nicht übereinstimmende italienische Fassung der Tertiarieregeln hin, die sich in der Florentiner Nationalbibliothek (Ms. Palat. 147, einem Werke des Fra Mariano) befindet. Und soeben hat nun Sabatier in dem ersten Hefte der *Opuscles de critique historique*<sup>1</sup> eine dritte Fassung der Regel herausgegeben, die er zu Capistrano in den Abruzzen aufgefunden hat und die nach seiner Meinung aus den Jahren 1228—1234 stammen soll. Sie stimmt weder mit der Florentiner Regel noch mit der von 1289 überein, wenn sich auch starke Berührungspunkte zwischen allen dreien finden. Es scheint, dafs jeder neue Fund auf dem Gebiete der Franzforschung nur neue Schwierigkeiten zu schaffen bestimmt ist — so war es mit dem *Speculum Perfectionis* und der rekonstruierten *Legenda trium Sociorum* und so ist es auch jetzt mit dieser *Regula antiqua*.

Sabatier hat eine kurze Einleitung vorausgeschickt; schade dafs er sich nicht der Arbeit unterzogen hat, die drei Fassungen der Regel miteinander zu vergleichen. Aber die Florentiner Handschrift war ausgeliehen, als Sabatier sie benutzen wollte. Läge die Florentiner Regel bereits im Wortlaut gedruckt vor, so würde es vielleicht möglich sein, den Platz der neu gefundenen Regel von Capistrano genauer zu bestimmen; solange aber von jener nur die Kapitelüberschriften und einige wenige Citate (Sa-

1) *Regula antiqua Fratrum et Sororum de Paenitentia seu tertii ordinis S. Francisci*, Paris, Fischbacher, 1901 (30 S.).

batier, Fr. Barth. Tractatus, S. 159, 162f) bekannt sind, wird ein positives Ziel noch nicht zu erreichen sein. Eine negative Kritik läßt sich freilich üben; zu den Bedenken, die Sabatier selber andeutet, möchte ich einige weitere hinzufügen.

Die neu gefundene Regula antiqua besteht aus 13 Kapiteln, während die bestätigte Regel von 1289 aus 20 besteht. Einzelne Teile, die bei jener in zwei Kapitel zerlegt sind, bilden 1289 nur eins; anderes, was 1289 sich auf mehrere Kapitel verteilt, wird in der Regula antiqua in einem zusammengefaßt. In jeder der beiden Fassungen bleibt außerdem ein Rest übrig, der sich in der anderen nicht findet. Die Florentiner Regel zählt 19 Kapitel<sup>1</sup>, von denen sich vier in auffallender Breite mit der Kommunion beschäftigen — ein Gegenstand, der in den andern beiden Regeln mit je einem kurzen Satze innerhalb eines Kapitels abgethan wird. Zwei weitere Kapitel der Florentiner Regel haben kein Gegenstück in den beiden andern Fassungen; im übrigen finden neben starken Berührungen — soweit sich aus den Inhaltsangaben der Kapitel und einigen Citaten schliessen läßt — auch zahlreiche Abweichungen im einzelnen zwischen der Florentiner und den beiden andern Regeln statt.

Während Sabatier nun für die Capistraner Regel eine frühe Entstehungszeit, bald nach dem Tode des Heiligen, festzustellen sucht<sup>2</sup>, glaubte er früher bei dem Funde der Florentiner Handschrift in den wesentlichsten Teilen dieser Fassung die älteste Regel der Tertiärer vor sich zu haben — wird doch in den der Florentiner Regel beigefügten handschriftlichen Erzählungen und kommentierenden Notizen des Fra Mariano für sie die Autorschaft des h. Franz in Anspruch genommen und auf die Unterschiede zwischen ihr und der Regel von 1289 hingewiesen<sup>3</sup>. Da nun die Florentiner Fassung und die in Capistrano gefundene in Anordnung und Inhalt ganz und gar voneinander abweichen, so bliebe — falls die Florentiner so alt ist, wie Fra Mariano angiebt — nur übrig, dafs die Capistraner ein Mittelglied zwischen der Florentiner und der von 1289 bilde. Aber das erscheint unmöglich — das läßt sich, wie ich glaube, schon auf Grund der Florentiner Kapitelinschriften mit Sicherheit aussagen. Dann müßte in der Capistraner Fassung

1) So viele zähle ich wenigstens nach den von Sabatier, Fr. Barth. Tractatus, S. 159 gegebenen Kapitelüberschriften, während in dem nachfolgenden Kommentar der Florent. Handschrift von 14 „rubriche“ gesprochen wird. Ich halte mich im Folgenden an die Zahl 19, da ich zunächst nur mit diesen Überschriften arbeiten kann.

2) Dafs sie auf Franz selber zurückgehen könne, ist, wie Sabatier, Reg. antiqua, S. 7 ff. zeigt, unmöglich.

3) Sabatier, Fr. Barth. Tractatus, S. 160 ff.

eine gewisse Entwicklung von der ältesten (Florentiner) Form zu der von 1289 vorliegen. Aber statt dessen ist lediglich ein Auseinandergehen aller drei Fassungen festzustellen: trotz vielfacher Übereinstimmung im Wortlaut der einzelnen Stellen zwischen Capistraner Fassung und der von 1289 — wahrscheinlich wird das ebenso für die Florentiner festzustellen sein — ist in der Gruppierung des Inhalts, in der Kapiteleinteilung keine Übereinstimmung, ja kaum eine Berührung sichtbar. Nur die Florentiner Fassung stimmt mit der von 1289 insofern überein, als die ersten drei Kapitel (wenn auch in etwas verschiedener Gliederung) sich decken — ein Umstand, der diese beiden Fassungen etwas verwandter erscheinen lassen könnte. Der Inhalt der folgenden Kapitel entfernt sich dann freilich stark voneinander. Aber noch stärker als in der Florentiner Fassung ist in der von Capistrano durcheinander gewürfelt, was später den Inhalt der einzelnen Kapitel der Regel von 1289 bildete. Die von 1289 und die von Capistrano stehen sich aber wieder insofern näher, als sie — von der verschobenen Kapiteleinteilung abgesehen — inhaltlich doch im wesentlichen dasselbe enthalten<sup>1</sup>, während die Florentiner Regel mindestens sieben Kapitel enthält<sup>2</sup>, die in der Regel von 1289 ganz fehlen und ebenso in der von Capistrano<sup>3</sup>. Ohne Bedeutung ist, daß 1289 zwanzig, Florenz neunzehn, Capistrano nur dreizehn Kapitel enthält; eine stärkere Verwandtschaft der beiden ersten liegt deshalb nicht vor.

Man vergleiche die Korrespondenz der einzelnen Kapitel der drei Fassungen:

Fassung von 1289	Florent. Handschr. <sup>4</sup>	Capistrano <sup>5</sup>
Kap. I	Kap. I	Kap. X, 5; XI, 1
„ II	„ I	„ X, 6, 12; XI, 2
„ III	„ II u. III	„ I, 1—6
„ IV	—	„ I, 7
„ V	„ XIV	„ II u. III
„ VI	„ IX	„ VI, 1

1) Nur Kap. VI 2, XI 3, XII 4 und XIII der Capistraner Regel fehlen 1289 ganz.

2) Kap. VII, VIII, X—XIII, XVI. Vielleicht ist auch Kap. XIX ohne Berührung mit 1289.

3) Florenz Kap. XVI berührt sich vielleicht mit Capistrano Kap. XIII, 4. Dafür fehlt aber Florenz Kap. XIX in der Capistraner Fassung.

4) Ich wiederhole, daß ich hierbei nur auf die von Sabatier gegebenen Kapitelüberschriften und einige Citate angewiesen bin.

5) Die deutschen Zahlen bedeuten die von Sabatier eingeführte Numerierung der einzelnen Sätze.

Kap. VII	Kap. XV	Kap. VI, 3
„ VIII	„ V	„ IV u. V
„ IX	„ IV	„ X, 1
„ X	—	„ X, 2
„ XI	—	„ X, 3
„ XII	„ XV	„ VI, 4—6
„ XIII	„ XVII	„ VII, 1—4
„ XIV	„ VIII	„ VIII u. IX
„ XV	„ XVI (?)	„ X, 4
„ XVI	—	„ XII
„ XVII	—	— (Kap. XIII, 5?) <sup>1</sup>
„ XVIII	—	„ XII, 5
„ XIX	—	„ XII, 1 u. 2
„ XX	„ XIX (?)	„ XII, 7 (?)

Die Capistraner Regel als ein Mittelglied zwischen der Florentiner und der von 1289 anzusehen, erscheint also auf Grund dieser Zusammenstellung und der vorangehenden Bemerkungen nicht möglich — besonders die übereinstimmende Anordnung der ersten Kapitel in der Florentiner und 1289 und das Abweichen der Capistraner in diesem Punkte erschwert, wie sogleich noch weiter ausgeführt werden soll, eine solche Mittelstellung.

Es bleibt die andere Möglichkeit: daß die begleitenden Nachrichten der Florentiner Handschrift falsch sind, daß diese Fassung nicht von Franz herstammt, sondern daß die Regel von Capistrano die ältere ist und daß die Florentiner eine Art zeitlicher und sachlicher Mittelstellung einnehmen müßte. Aber gegen diese Rangerhöhung der Capistraner Fassung erheben sich wichtige Bedenken. Die Kapiteleinteilung und die Kapitelüberschriften erwecken Verdacht. Eng Zusammengehöriges ist in zwei Kapitel auseinandergerissen (so bei Kap. IV u. V; einigermassen auch bei Kap. I u. III); noch häufiger aber sind die Kapitelüberschriften ganz unzutreffend: so bezieht sich die Überschrift von Kap. I (*De modo vestium*) nur auf den gröfseren Teil, nicht aber auf den Schluß des Kapitels; die Überschrift von Kap. VIII (*De operibus misericordiae et testamentis et discordiis reformandis*) bezeichnet vielmehr den Inhalt von Kap. VIII—X; die besondere Überschrift von Kap. X (*De testamentis faciendis*) trifft nur für den ersten Satz des Kapitels zu, während der zweite von den *discordiis reformandis*, alles übrige aber (3—11) von ganz anderen Dingen (Belästigung der Mitglieder durch Obrigkeiten, rechtschaffener Verwaltung der Ämter innerhalb der Bruderschaft und Aufnahme neuer Mitglieder) handelt. In Kap. XI trifft die Überschrift

1) Vgl. u. S. 103 Anm. 2.

wiederum nur für den ersten Satz, aber nicht für die zwei übrigen zu; auch in Kap. XIII deckt sich Aufschrift und Inhalt nicht — wie denn dieses Kapitel überhaupt so sehr aus dem Rahmen des Übrigen herausfällt, daß Sabatier es für einen späteren, rasch zusammengestellten Anhang erklärt.

Es steht noch schlimmer, wenn man den Inhalt selber betrachtet. Die Regel beginnt mit der Schilderung des Bruderschaftsgewandes; es folgen Vorschriften über eine würdige Lebensweise, über Enthaltbarkeit und Fasten. Was man am Anfang — außer einer Einleitung (*Haec est vita etc.*), wie sie sonst doch jede Regel enthält! — vermuten möchte: die Bestimmungen über die Aufnahme neuer Mitglieder stehen erst in Kap. X, und auch da nicht in einem Abschnitt für sich, sondern in einem Kapitel, das, wie berichtet, mit der Anfertigung von Testamenten und der Schlichtung von Streitigkeiten, dem Verhalten gegenüber übelwollenden Obrigkeiten und der Übernahme von Bruderschaftsämtern beginnt. Lauter disparate Dinge zusammengestellt mit den Vorschriften über die Prüfung neu aufzunehmender Mitglieder! Sollte es etwa der primitiven Erstlingsform dieser Regel zu gute zu halten sein, daß sie der klaren Disposition ermangelt? Aber für den ersten Entwurf will Sabatier diese Fassung gar nicht ansehen; er begrenzt den Zeitraum, in dem sie entstanden oder vielmehr zu dieser Fassung ausgestaltet sein müsse, aus einigen ihrer Bestimmungen auf die Jahre 1228—1234. Also läge in dieser so unklar disponierten Form bereits eine Fortbildung der von Franz gegebenen Regel vor? — Dem widersprechen doch die andern Regeln, bei deren Abfassung Franz direkt oder indirekt beteiligt war (Regel von 1221, von 1223, Klarissenregel), durchaus: sie sind klar disponiert, die Überschriften stimmen bis auf geringfügige Ausnahmen zum Inhalt der Kapitel und eine jede dieser Regeln stellt die Bestimmungen über die Aufnahme der Mitglieder sinngemäß an den Anfang. Wenn etwa bei den uns erhaltenen Regeln, selbst bei der auf 1221 angesetzten, die formell bessernde Hand von Mitarbeitern anzunehmen wäre — warum sollte denn gerade die Tertiärerregel bis nach 1228 von jeder solchen formellen Nachhilfe verschont geblieben sein? Sieht man aber, wie es doch zumeist geschieht, in der Regel von 1221 das eigenste Werk des Heiligen, dann würde seine Autorschaft für die Regel von Capistrano nicht weniger zweifelhaft: jene besitzt die angegebenen Eigenschaften trotz mancherlei Divergenzen innerhalb der durch Zusätze vermehrten Kapitel<sup>1</sup> und sie zeigt in den zahlreichen Bibelcitatzen Franzens enges Verhältnis zur Schrift — sollte doch die älteste der von Franz verfaßten Regeln

1) Vgl. Müller, Anfänge, S. 14 ff.

(1209 oder 1210) vorwiegend aus Stellen der h. Schrift bestanden haben. Die Regel von Capistrano aber enthält nicht einen einzigen Bibelspruch; in einem trocken geschäftsmäßigen Tone reiht sich eine Bestimmung an die andere<sup>1</sup>. Das widerspricht der Gesinnung und der Ausdrucksweise des Heiligen; sein Stil ist ein anderer. Und wo sind in dieser Regel die Ermahnungen, die Franz in seinem heiligen Eifer wie in der Regel von 1221 und im Testamente sicherlich doch auch den Tertiariern ans Herz gelegt hätte? Das alles sind Momente, die der Fassung von Capistrano ihren Platz weit entfernt von dem persönlichen Anteil des Heiligen anweisen, selbst wenn man annimmt, es habe sich nicht um eine wirkliche Regel, sondern nur um eine Zusammenstellung von Ratschlägen für die Tertiariere gehandelt.

Sabatier hat die hiermit berührten Schwierigkeiten nicht übersehen. Er nimmt an, daß diese Fassung unvollständig sei (S. 11): er vermifft die Angaben über den Zweck der Bruderschaft und über die Autorisation zur Verkündigung dieser Regel u. s. w. Er glaubt diese Mängel aus der Zeit, in der dieses Dokument entstanden sei, erklären zu können: „l'unité de la famille franciscaine était brisée juridiquement, mais elle se retrouvait encore ça et là dans les faits . . . . Qu'on se figure ceci comme une sorte de complément special en vue d'une classe particulière de frères, et dès lors, tout devient clair et lumineux“. Das Kapitel XIII der Reg. antiqua, das im Tone von neuen Beschlüssen, von Zusätzen zur Regel, gehalten ist und einzelne Bestimmungen giebt, die der vorangehenden Regel widersprechen, und das infolgedessen jeglicher Einheit entbehrt, wird von Sabatier als ein später gemachter Appendix angesehen. Aber von den Bestimmungen dieses Appendixes wurde nichts in die Regel von 1289 aufgenommen, was man bei einer Neugestaltung der Regel hätte erwarten sollen, falls es sich um offizielle Zusätze zur ältesten Regel gehandelt hätte<sup>2</sup>. Auch das Incipit der Regel bietet eine Schwierigkeit. Es lautet: „Memoriale propositi fratrum et sororum de Paenitentia in domibus propriis existentibus, inceptum anno Domini MCCXXI tempore domini Gregorii noni papae, XIII. Cal. junii, indictione prima, tale est“. Aber 1221 war nicht Gregor IX., sondern Honorius III. Papst und 1221 ist nicht das

1) Die Regel von 1289 enthält ein Bibelzitat (Kap. V).

2) Die Möglichkeit einer Berührung zwischen Kap. XIII, 5 und dem Kap. XVII der Regel von 1289 wurde oben angedeutet. — Auffällig ist, daß der Appendix (Nr. 3) eine Bestimmung über die Beichte enthält, die nach der Angabe Fra Marianos (Sabatier, Tractatus, S. 162/63) älter sein mußte als die in Kap. VI der Reg. antiqua gegebene Vorschrift!

erste, sondern das neunte Jahr der Indiktion. Sabatier findet den Ausweg, der Abschreiber habe durch eine zweimal wiederkehrende Wendung getäuscht einen Satzteil versehentlich überschlagen; es müsse ergänzt werden: „inceptum anno Domini MCCXXI tempore domini Honorii III papae, reformatum anno Domini MCCXXVIII tempore domini Gregorii noni papae, XIII. Cal. junii, indictione prima“. Diese kühne Vermutung gewinnt dadurch eine gewisse Wahrscheinlichkeit, weil Gregor IX. im Mai 1228 in Assisi gewesen ist und eine Begutachtung der Tertiärerregel hätte vornehmen können; der Tag XIII Cal. junii (20. Mai) fällt 1228 auf Sonnabend nach Pfingsten und die Indiktionszahl würde ebenfalls stimmen.

Aber einmal ist Sabatiers Vermutung doch nur ein sehr kühner Ausweg, für den sich keinerlei thatsächliche Anhaltspunkte finden lassen; zweitens ist des Papstes Anwesenheit in Assisi sicher bezeugt nur für die Tage vom 26. Mai bis 10. Juni 1228<sup>1</sup>. Ein Ordenskapitel, auf dem man sich möglicherweise mit der Tertiärerregel hätte beschäftigen können, fand 1228 nicht statt<sup>2</sup>; der Papst hätte also von sich aus eine Prüfung und Erneuerung der Regel vorgenommen. Kann aber diese Capistraner Fassung eine vom Papste reformierte Regel sein? Mir scheint, die Antwort darauf muß verneinend lauten; dann wäre äußere und innere Form der Regel doch sicherlich in einen besseren Zustand gebracht worden, dann müßte eine Fassung vorliegen ähnlich der offiziellen Regel von 1223 oder der Klarissenregel. Form und Inhalt der Capistraner Regel schliessen meines Erachtens die Sabatiersche Ergänzung des Incipit, die an sich schon gewagt ist, vollends aus.

Dann ergibt sich aber, daß das Incipit einen zeitlichen Irrtum enthält — ein gewichtiger Grund, diese Fassung nicht so nahe ans Jahr 1221 zu rücken, daß ein solcher Irrtum kaum denkbar wäre, oder ihr doch jedenfalls keinen irgendwie offiziellen Charakter beizulegen: zwischen 1228 und 1234 wäre in einem für die Öffentlichkeit bestimmten Dokumente eine falsche Angabe über das Pontifikat des regierenden Papstes doch nicht möglich.

Der Schluss, den ich aus diesen Betrachtungen ziehen möchte, lautet für den Fund von Capistrano nicht so günstig, wie Sabatier

1) Potthast, Regesta I, S. 706. Am 14. Mai war der Papst, auf der Reise von Rom nach Perugia, in Spoleto; es ist allerdings sehr wahrscheinlich, daß er bereits in den nächsten Tagen in Assisi eingetroffen ist. Aber urkundlich nachweisbar ist er dort erst am 26. Mai.

2) Gemäß der Regel von 1223 fanden die Generalkapitel nur noch aller drei Jahre statt (1224, 1227, 1230).

ihn formuliert hat. Es mögen sehr alte Bestandteile in dieser Aufzeichnung sein, aber sie kommt mir nicht wie eine Regel, sondern eher wie eine jener Zusammenwürfelungen vor, an denen die ältere Franziskanerlitteratur leider so reich ist. Wie die Textgeschichte der Legenden und Kompilationen über das Leben des Heiligen kaum entwirrbare Rätsel bietet, so liegt wohl auch bei dieser „Regel“ von Capistrano eine schwer zu klärende Vermischung der Überlieferung vor. Es wird, sobald die Florentiner Regel im Wortlaut vorliegt, vielleicht möglich sein, den ältesten Kern der Tertiarieregeln deutlicher herauszuschälen. Denn das muß man immerhin auf Grund der Florentiner und der Capistraner Regel annehmen, daß es schon längere Zeit vor 1289 Regeln gegeben hat, die neben vielfachen Verschiedenheiten auch starke gemeinsame Elemente enthielten und an die Papst Nikolaus IV. 1289 angeknüpft hat<sup>1</sup>. Ob dieses Gemeinsame aber auf Franz zurückgeht<sup>2</sup>? Vielleicht daß diese Regeln durch ihre Verschiedenheiten und Übereinstimmungen bekräftigen, was Karl Müller ausgesprochen hat<sup>3</sup>: daß die Bruderschaften sich hie und dort Statuten geschaffen haben, die mit andern Bruderschaften — und nicht nur des Franziskanerordens — ausgetauscht wurden, so daß sich ein Stamm gemeinsamer Bestimmungen gebildet habe<sup>4</sup>.

1) Vgl. auch, daß 1255 Constitutiones der Bußbrüder von Ascoli erwähnt werden (Müller, Anfänge, S. 140). Daß die Capistraner Regel vor 1234 entstanden sein müsse, weil nur bis dahin die Bußbruderschaften von Minoriten geleitet worden seien, ist wohl nicht einwandfrei. Was 1234 vom Papste der Diöcesangeistlichkeit übertragen wurde, ist 1247 den Minoriten von neuem zugestanden. Vgl. Müller S. 143.

2) Fra Mariano erzählt (Sabatier, Fr. Barth. Tractatus, S. 162), Franz habe in die Regel eine Stelle gesetzt, die Papst Nikolaus weggelassen habe: es solle gehalten werden, was in der Regel stehe oder was secondo il consiglio de frati zugesetzt oder gestrichen werde. Dieses Recht der Brüder, an der Regel zu ändern, findet sich auch in der Fassung von Capistrano Kap. X, 8 und zwar — nach Marianos italienischem Textauszug zu schließen — wörtlich ebenso. Ein deutlicher Hinweis jedenfalls, daß in diesen Regeln etwas Gemeinsames und Früheres gegenüber der Regel von 1289 liegt. — Das früheste, freilich nicht sehr bestimmte Zeugnis, daß Franz auch dem dritten Orden eine Regel gegeben habe, steht in der Vita des Julian von Speier, der noch zur Zeit Gregors IX. schrieb. Da wird von den drei Orden gesprochen: omnibus vivendi regulam tribuit. Von den ältesten Quellen erwähnt sonst keine, daß Franz eine Tertiarieregeln gegeben habe.

3) Anfänge S. 145 ff.

4) Auf das Gebiet von Ravenna weist im Kap. 1 der Capistraner Fassung die Preisberechnung nach Ravennater Münzen hin. Denn diese haben, wie mir Rob. Davidsohn freundlichst mitteilt, nur lokale Bedeutung besessen. Ein Schluß auf den Entstehungsort ist daraus freilich noch

Über Müller hinausgehend wäre aber doch vielleicht zu sagen, daß irgend eine gemeinsame, wenn auch nicht bindende Grundlage bei den franziskanischen Bußbruderschaften bereits vorhanden gewesen sein muß — das lehren die Florentiner und die Capistraner Regeln. Die Möglichkeit ist freilich zu betonen, daß dieses Gemeinsame nicht auf Franz, sondern auf noch frühere Vorbilder zurückgeht; auf die Bußbruderschaft der Humiliaten hat Karl Müller bei seinen Ausführungen bereits hingewiesen und Sabatier hat jetzt ein gleiches gethan. In ihrer von Innocenz III. 1201 bestätigten Regel finden sich mancherlei Anklänge an unsere Regeln, wenn diese auch in der Ausbildung der inneren und äußeren Organisation ein gutes Stück über die Vorgänger hinausgewachsen sind<sup>1</sup>. Sabatier spricht im Hinblick auf diesen Zusammenhang die Meinung aus, daß die franziskanische Bewegung vielleicht nicht so original sei, wie man angenommen habe<sup>2</sup>. Das wäre dann allerdings richtig, wenn Franz, wie Sabatier und Mandonnet annehmen, eine große Laiengenossenschaft, eine reine Bußbruderschaft zu gründen beabsichtigt hätte: „de réunir dans une vaste Fraternité toutes les âmes de bonne volonté qui voudraient accepter la pratique stricte de l'Évangile comme règle et forme de vie“<sup>3</sup>. Dann muß man allerdings folgerichtig auch einen schweren Konflikt zwischen ihm und der Kirche, die sein Werk nach ihren Wünschen umgestaltete, annehmen. Entschieden man sich jedoch im Sinne von Karl Müller dafür, daß Franz für sich selber und einen Kreis unbedingter Nachfolger zur Bußbruderschaft auch die Nachfolge der Apostel („nicht der apostolischen Gemeinden“) mit Predigt des Evangeliums und Armut des Lebens hinzufügen wollte — was dem Gedanken an eine Ausdehnung seines Ideals auf die ganze Menschheit widerstrebt — so wird man trotz der Beeinflussung durch schon vorhandene Bußbruderschaften dennoch den originalen Weg, den er gegangen ist, und die Wurzel seiner einzigartigen Erfolge erkennen. Dann wird es auch möglich sein, den Konflikt der Jahre 1221—1226 auf sein wahres Maß zurückzuführen. Der dritte Orden ist gewiß aus den Anfängen der ganzen Bewegung mit hervorgewachsen —

---

nicht zu ziehen; es braucht sich nur um eine lokale Redaktion zu handeln.

1) An einer Stelle will es scheinen, als hätte Nikolaus IV. direkt an die Humiliatenregel angeknüpft: der erläuternde Bibelspruch in Kap. V (*Attendite ne corde vestra etc.*) steht ebenso in der Humiliatenregel (Tiraboschi, *Vetera Monumenta* II, S. 132), während er in der Florentiner und Capistraner Fassung im gleichen Zusammenhang fehlt.

2) *Regula antiqua*, S. 15.

3) Mandonnet a. a. O. S. 204.

Franz selber hat bei seiner ganz unorganisatorisch veranlagten Natur erst mit der Zeit die notwendigen Schranken seines enthusiastisch begonnenen Unternehmens kennen gelernt und das mag ihn mit Schmerz erfüllt haben. Aber es erscheint mir doch unzweifelhaft, daß Franz von Anfang an und nach 1221 ganz auf der Seite derjenigen Richtung stand, aus der sich der sog. erste Orden entwickelt hat und zu der der dritte Orden nur eine Ergänzung war. Nur an den ersten Orden richtet sich die letzte Kundgebung des Heiligen, sein Testament. Die *Regula antiqua* scheint mir an diesem Sachverhalt nichts zu ändern. Sie gefunden und herausgegeben zu haben ist freilich auf jeden Fall ein neues Verdienst Sabatiers.

## 3.

## Zur Gründungsgeschichte des Neuen Stifts in Halle.

Von

**P. Kalkoff** in Breslau.

In einer wertvollen „kirchen- und kunstgeschichtlichen Studie“ über „Kardinal Albrecht von Brandenburg und das Neue Stift zu Halle“ von Paul Redlich hat sich dem Verfasser bei der Darstellung der Gründung dieser als Heimstätte einer künftigen Universität gedachten Institution eine Quellenstelle entzogen, die den sonst klaren Hergang bei diesem großartigen Unternehmen Albrechts von einer Dunkelheit zu befreien gestattet, die den Verfasser zu einem unhaltbaren Erklärungsversuche genötigt hat.

Der ehrgeizige junge Fürst hatte in stattlicher Erweiterung der von seinem Vorgänger überkommenen Pläne sein neues Kollegiatstift als die vornehmste Kirche der Provinz nächst dem Magdeburger Domkapitel gedacht und schon am 13. April 1519 erteilte ihm Leo X. in der Erektionsbulle die nötige Vollmacht, das Stift in dem damals geplanten Umfange statt in der Schloßkapelle der Moritzburg in einer andern ganz nach Gefallen zu